

Merkblatt

Unterirdische Leitungsverlegung im Außenbereich



Als Vorhabenträger eines Leitungsbauvorhabens im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, d.h. außerhalb von Ortslagen, müssen Sie die Natur- und Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde ist bei Leitungsverlegungen zuständig für die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Schutzfestsetzungen der Landschaftspläne sowie für die Beachtung des Artenschutzes nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nicht als Eingriffe gelten die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Soll die Leitungsverlegung ausschließlich innerhalb von Straßen und Wegen erfolgen und sind durch den Baubetrieb (incl. Arbeitsstreifen) keine Eingriffe in den Wurzelbereich von Gehölzen oder andere Freiflächen zu erwarten, ist außerhalb von Schutzgebieten keine naturschutzrechtliche Befreiung oder Genehmigung erforderlich. Soweit Abschnitte der Leitung außerhalb von befestigten Straßen und Wegen oder innerhalb von Wurzelbereichen von Gehölzen verlegt werden sollen oder außerhalb von befestigten Straßen und Wegen Baustelleneinrichtungsflächen benötigt werden, sind die im übernächsten Absatz aufgeführten Angaben erforderlich.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG kann erst erfolgen, wenn die nachfolgend aufgeführten Angaben vorliegen.

1. Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Trasse: Angaben zu Bewuchs und sonstigen ökologisch wertvollen Strukturen (z.B. Wald, Bäume, Sträucher, Mager- oder Feuchtwiesen, Obstwiesen) sowie Angaben zu stehenden und fließenden Gewässern auf der Leitungstrasse, dem Arbeitsstreifen und der Baustellenerschließung.
2. Angaben zur Baustellenerschließung: Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen und Angaben zur derzeitigen Nutzung dieser Flächen.

3. Maßnahmenbeschreibung

- Bei offener Verlegung: Grabenbreite und -tiefe, benötigten Arbeitsbreiten, Bodenzwischenlagerungen.
- Bei Unterpressungen: Dimensionierung und Lage Baugruben, benötigten Arbeitsbreiten, Bodenzwischenlagerungen.

4. Beeinträchtigungen der Vegetation, der Tierwelt, des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Landschaftsbildes durch den Baubetrieb.

5. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung des Eingriffs.

6. Lage und Breite des Schutzstreifens der Leitung und die von Ihnen vorgegebenen Restriktionen.

7. Darstellung des unter Punkt 1 bis 6 Genannten in Text und aussagekräftigen Plänen.

Bei komplexen Vorhaben mit umfangreicheren Eingriffen in Natur und Landschaft kann die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans in Abstimmung mit der UNB erforderlich sein.

Artenschutz

Als Vorhabenträger müssen Sie die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auch innerhalb von Ortslagen beachten. Bei Leitungsverlegungen gelten diese insbesondere für in Gebüsch oder auf der Feldflur lebenden Offenland- oder Brutvogelarten. Im Umfeld von Gräben, Gewässern oder Abgrabungen sind auch Amphibienvorkommen zu erwarten. Im Umfeld von älteren Bäumen können Fledermausbrut- oder Lebensstätten auftreten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Genehmigung Ihres Vorhabens muss die Untere Naturschutzbehörde prüfen, ob gegen die *artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnatur-*

schutzgesetzes verstoßen wird. Die unter Punkt 1 in der linken Spalte genannten Angaben sowie die der UNB vorliegenden Kartierungen ermöglichen eine Ersteinschätzung einer möglichen Betroffenheit.

Soweit ernsthafte Hinweise bestehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. In diesem Fall ist das erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten nach Abstimmung von Art und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde von Ihnen zu veranlassen.

In der Regel ist es mit geringem Aufwand möglich, das Vorhaben so zu gestalten, dass keine geschützten Tierarten beeinträchtigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird zusammen mit Ihnen Vermeidungsmaßnahmen prüfen und kann gegebenenfalls eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilen, sofern der Leitungsverlauf aus zwingenden Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht geändert werden kann.

Landschaftsschutz

Soweit Ihr Vorhaben nach den Festsetzungen eines Landschaftsplans des Rhein-Erft-Kreises ganz oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, ist ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren erforderlich, da es in Schutzgebieten u.a. verboten ist ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern sowie Bäume, Sträucher, Hecken, Obstbäume, Ufergehölze oder Teile von diesen zu beseitigen oder zu beschädigen.

Den für ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren erforderlichen Antragsumfang können Sie dem Merkblatt

[Unterirdischer Leitungsbau](#)
in Schutzgebieten

entnehmen, welches Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erhalten.

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen ?

Bitte wenden Sie sich an:

Stadtgebiet	Ansprechpartner	Durchwahl	oder
Bedburg	Frau Fitzek	02271 83 16143	
Bergheim	Frau Hilbig	02271 83 16142	
Brühl	Frau Fitzek	02271 83 16143	
Elsdorf	Herr Lomanns	02271 83 16126	
Erftstadt	Herr Beck	02271 83 16145	
Frechen	Frau Staack	02271 83 16153	
Hürth	Herr Abeld	02271 83 16146	
Kerpen	Herr Lomanns	02271 83 16126	
Pulheim	Frau Fitzek	02271 83 16143	
Wesseling	Frau Staack	02271 83 16153	
Abteilungsleiter	Herr Mayr	02271 83 16144	
			Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Untere Naturschutzbehörde Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Telefon 02271 83-0 Fax 02271 83-26110 61@rhein-erft-kreis.de